

Benutzungsordnung der Mediatheken des medienverbund.phsg

Der medienverbund.phsg ist ein Zusammenschluss der Mediatheken und Medienwerkstätten der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG). Die Benutzungsordnung regelt den Zweck und die Nutzung der Mediatheken des medienverbund.phsg.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen (PHSG) erlässt in Anwendung von Art. 18, Abs. 2, Bst. c des Gesetzes über die PHSG (sGS 216.0) als Benutzungsordnung:

1. Zweckbestimmung

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des medienverbund.phsg.
Zum medienverbund.phsg gehören:

- Mediathek PHSG Hadwig (St.Gallen)
- Mediathek PHSG / RDZ Rorschach (Stella Maris)
- Mediathek PHSG / RDZ Gossau
- Mediathek PHSG / RDZ Rapperswil-Jona
- Mediathek PHSG / RDZ Wattwil
- Mediathek PHSG / RDZ Sargans

Art. 2 Aufgaben

Der Bestand des medienverbund.phsg richtet sich nach dem Programm der Pädagogischen Hochschule St.Gallen sowie nach dem Bedarf der im Schuldienst der Volksschulstufe tätigen Personen. Die Mediatheken bieten Medien zur Berufspraxis sowie Fachliteratur zum Studium an der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

Art. 3 Kreis der Benutzenden

Die Mediatheken des medienverbund.phsg sind öffentlich zugängliche Spezialbibliotheken.

Zur Ausleihe zugelassen sind alle natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Studienplatz in der Schweiz oder den benachbarten Grenzregionen.

Auch Benutzende aus dem fernerem Ausland sind zur Ausleihe zugelassen. Für Sie gelten teilweise abweichende Nutzungsbedingungen (s. Art. 14).

Ausserdem sind alle Bibliotheken zur Ausleihe zugelassen, die an der schweizerischen und internationalen Fernleihe teilnehmen.

Art. 4 Auskunft

Die Mitarbeitenden des medienverbund.phsg stehen den Benutzenden für Auskünfte zur Verfügung, führen Einführungskurse in die Nutzung des Angebotes durch und informieren über aktuelle Themen.

2. Benutzerausweis

Art. 5 Grundsatz

Für die Benutzung des medienverbund.phsg sind eine persönliche Switch edu-ID sowie ein gültiger Benutzerausweis erforderlich. Die selbstständige Erstellung der Switch edu-ID obliegt den Benutzenden. Der Benutzerausweis wird beim erstmaligen Benutzen einer Mediathek des medienverbund.phsg ausgestellt. Angehörige der PHSG können die PHSG-Card als Benutzerausweis verwenden.

Vor Ausstellung des Benutzerausweises ist die Benutzungsordnung vom künftigen Inhaber des Benutzerausweises zur Kenntnis zu nehmen.

Art. 6 Personendaten und Datenschutz

Um eine Switch edu-ID zu erstellen, müssen folgende Daten zwingend erfasst werden:

- Vorname und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnadresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Zur Personalisierung der Dienstleistungen können freiwillig weitere Daten (Bibliothekskartennummer, Barcode, Geschlecht, präferierte Sprache, Zugehörigkeit zu einer Bildungsinstitution etc.) gespeichert werden. Über die persönliche Switch edu-ID haben alle Nutzenden jederzeit

Einblick in ihre gespeicherten Personendaten. Über das persönliche Benutzungskonto kann zudem jederzeit Einsicht in die gespeicherten Ausleihdaten genommen werden.

Bei der Benutzung werden die in der Switch edu-ID hinterlegten personenbezogenen Daten an den medienverbund.phsg übermittelt und, soweit für die Bearbeitung von Benutzungstransaktionen notwendig, temporär, für die Dauer der Benutzung elektronisch gespeichert.

Die Personendaten können bei Bedarf zudem von allen der Swiss Library Service Platform (SLSP) angeschlossenen Bibliotheken benutzt werden. Wird bei Benutzung des medienverbund.phsg in besonders schwerwiegender Art und Weise gegen die Benutzungsordnung verstossen, ist die Bibliotheksleitung zum Schutze anderer Bibliotheken berechtigt, diese unter Angabe der Gründe davon in Kenntnis zu setzen.

Namen und Adressen von Personen, die Dokumente ausgeliehen haben, werden anderen Benutzenden nicht mitgeteilt.

Sämtliche Daten werden entsprechend den Vorschriften des kantonalen Datenschutzgesetzes und – soweit anwendbar – weiterer Datenschutzvorschriften behandelt.

Im Weiteren verweist der medienverbund.phsg auf die konkreten Nutzungsbedingungen zur Switch edu-ID, die auf der Website von Switch (<https://www.switch.ch>) publiziert sind. Explizit beschrieben wird dort auch der Prozess, wie die persönliche edu-ID endgültig gelöscht werden kann.

Art. 7 Änderungen von Personendaten

Namens- und Adressänderungen inklusive E-Mail-Adressänderungen und Änderungen von Telefonnummern sind umgehend selbständig in der persönlichen Switch edu-ID vorzunehmen.

Durch einen Nachsendeauftrag stellen die Benutzenden ihre Erreichbarkeit sicher.

Art. 8 Ausweisverlust

Der Verlust des Benutzerausweises muss dem medienverbund.phsg unverzüglich gemeldet werden. In der Folge wird der bisherige Benutzerausweis für weitere Ausleihen gesperrt und ein neuer Ausweis ausgestellt. Die Kosten dafür sind in der Gebührenordnung festgehalten.

Wird ein neuer Ausweis ausgestellt, verliert der bisherige seine Gültigkeit.

3. Benutzung

Art. 9 Umfang

Die Benutzung des medienverbund.phsg umfasst:

- Benutzung der Räumlichkeiten und der Infrastrukturen der Mediatheken
- Benutzung der öffentlichen Kataloge
- Einsichtnahme und Ausleihe von Medien
- Beratung durch das Personal der Mediatheken

Art. 10 Gebühren

Die Gebühren werden in der Gebührenordnung festgelegt.

Art. 11 Verhaltenspflichten

In den Räumen der Mediathek soll eine ruhige Arbeitsatmosphäre herrschen. Rauchen, Essen und Trinken sind nicht gestattet.

4. Ausleihe

Art. 12 Grundsatz

Alle Medien können ausgeliehen werden. Einschränkungen sind im folgenden Artikel geregelt.

Art. 13 Einschränkungen

Die Ausleihe einzelner Medien oder Mediengruppen kann auf Grund institutioneller Bedürfnisse oder aus rechtlichen Gründen eingeschränkt werden. Über Ausnahmen entscheidet das Mediatheksteam.

Art. 14 Ausleihmenge

Es können maximal 100 Medien gleichzeitig ausgeliehen werden.

Benutzende des Switch edu-ID Typs «Foreign Resident» können maximal 5 Medien gleichzeitig ausleihen.

Der medienverbund.phsg kann bei Bedarf für einzelnen Benutzergruppen besondere Nutzungsbedingungen definieren. Das Mediatheksteam entscheidet über solche Ausnahmen.

Art. 15 Ausleihfrist

Die Ausleihfrist beträgt in der Regel vier Kalenderwochen. Die Mediathek ist in Ausnahmefällen berechtigt, die Medien bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückzurufen.

Art. 16 Verlängerung

Die Leihfrist kann in der Regel fünfmal um jeweils vier Wochen verlängert werden, wenn das Exemplar nicht vorbestellt ist. Ausnahmsweise ist danach eine weitere Verlängerung durch das Mediatheksteam möglich. Während der Verlängerungszeit kann die Mediathek in Ausnahmefällen die Medien bereits vor Ablauf der Leihfrist zurückrufen.

Art. 17 Reservationen

Medien können selbstständig im Katalog reserviert werden. Bei bereits ausgeliehenen Medien kann eine Vorreservation getroffen werden. Das Mediatheksteam teilt die Verfügbarkeit der vorreservierten Medien mit. Die Medien bleiben während einer Kalenderwoche bereitgestellt und werden nach Ablauf dieser Frist wieder frei gegeben.

Art. 18 Rückgabe

Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist zurückzugeben. Bei einer Postrückgabe zählt das Eingangsdatum als Rückgabedatum.

Art. 19 Mahnung

Bei Überschreitung der Ausleihdauer wird zuerst eine Erinnerung verschickt und danach gemahnt. Die Mahngebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Art. 20 Weiteres Vorgehen

Nach der dritten Mahnung wird das Benutzerkonto gesperrt, bis die aufgelaufenen Gebühren bezahlt und die Medien zurückgegeben sind. Werden die fälligen Medien nicht innert nützlicher Frist zurückgebracht, kann die Mediathek eine Ersatzbeschaffung auf Kosten des Benutzenden vornehmen oder Vergütung des Neuwertes verlangen.

Übersteigen die ausstehenden Gebühren (Mahnggebühren und Medienwert) Fr. 200.-, kann die Mediathek nach erfolglosem Mahnen eine Betreibung einleiten.

5. Haftung / Urheberrecht

Art. 21 Sorgfalt

Benutzende sind zu schonendem Umgang mit dem Eigentum des medienverbund.phsg sowie zur Rückgabe der ausgeliehenen Medien in dem Zustand, in dem sie sie empfangen haben, verpflichtet. Der gute Zustand bei der Ausleihe wird vermutet.

Bei einer Postrückgabe ist auf angemessene Verpackung zu achten.

Benutzende melden festgestellte und selbst verursachte Schäden dem Personal. Markierungen, Anmerkungen, Reparaturen oder andere Veränderungen an Medien und Einrichtungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Die ausgeliehenen Medien dürfen nicht an Drittpersonen weitergegeben werden.

Art. 22 Beschädigung / Verlust

Bei Beschädigung oder Verlust der ausgeliehenen Medien werden die entstehenden Kosten dem Entlehner in Rechnung gestellt. Die Kosten dafür sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Art. 23 Haftungsbeschränkung der Mediathek

Die Haftung des medienverbund.phsg wird ausgeschlossen. Insbesondere wird jede Haftpflicht für Schäden durch ausgeliehene Ton-, Bild- und Datenträger ausgeschlossen.

Art. 24 Urheberrecht

Für die Beachtung des Urheberrechts sind die Benutzenden verantwortlich.
Der medienverbund.phsg berät die Benutzenden bezüglich der Besonderheiten des Urheberrechts in Bildungskontexten.

Art. 25 Vorbehalt höherrangigen Rechts

Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

6. Schlussbestimmungen

Art. 26 Informationsorgan

Offizielles Informationsorgan des medienverbund.phsg ist die Homepage
<http://www.medienverbund.phsg.ch>.

Art. 27 Änderungen

Änderungen der Benutzungsordnung werden auf der Homepage des medienverbund.phsg bekannt gegeben.